

# Die Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJStG) auf die Eingliederungshilfe



Christoph Grünenwald



christoph-gruenenwald@gmx.de

Aktuelle Rechtsfragen behandle ich auf **LinkedIn**.  
Vernetzen Sie sich gerne mit mir:

<https://de.linkedin.com/in/christoph-gruenenwald-b0b555182>

Oder folgen Sie mir auf **Instagram: jugendhilferecht**

# Inklusive Lösung

- Stufe 1: Inkrafttreten nach Verkündung des KJSG
- Stufe 2: Inkrafttreten am 01.01.2024; Außerkrafttreten am 01.01.2028
- Stufe 3: Inkrafttreten am 01.01.2028

# Stufe 1

- Angemessene Berücksichtigung von Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in Stellungnahme nach § 35a SGB VIII
- Verankerung des Inklusionsgedankens
- Verbesserung der Zusammenarbeit
- Einführung eines allgemeinen Beratungsanspruchs
- Einführung eines eigenen Behinderungsbegriffs

# Zusammenarbeit

- Änderungen des Hilfeplanverfahrens
- Regelungen bei möglichem Zuständigkeitsübergang
- Stärkere Beteiligung am Gesamtplanverfahren

# Änderungen des Hilfeplanverfahrens (§ 36 Abs. 3 SGB VIII)

- Beteiligung anderer öffentlicher Stellen (z.B. Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger) am Hilfeplanverfahren, soweit erforderlich
- Klarstellender Hinweis im Gesetz: Bei Gewährung von Leistungen zur Teilhabe sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem SGB IX zu beachten (z.B. §§ 15, 19 SGB IX)

# Beteiligung

## (§ 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII)

- Erforderlich z.B. bei besonders komplexen Bedarfen etwa bei Familien mit psychisch- oder suchterkranktem Elternteil (BT-Drs. 19/26107, 85)
- Beteiligung der Schule z.B. erforderlich bei Schulbegleitung (BT-Drs. 19/26107, 85)
- Ggf. auch bei Fortschreibung
- Form der Beteiligung nicht vorgegeben

# Zuständigkeitsübergang (§ 36b Abs. 1 SGB VIII)

- Rechtzeitiger Abschluss von Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs im Hilfeplanverfahren
- Unter Beteiligung der Leistungsberechtigten und -empfänger
- Gemeinsame Prüfung der nachfolgenden Leistung (Aber: Entscheidung in eigener Zuständigkeit)

# Zuständigkeitsübergang (§ 36b Abs. 1 SGB VIII)

- Ziel: Nahtlose Anknüpfung der nachfolgenden Leistung an die des SGB VIII (BT-Drs. 19/26107, 88)
- Nur bei Wechsel der sachlichen Zuständigkeit
- Zuständigkeitsübergang bei interner Zuständigkeitsverschiebung?
- Rein schriftliches Verfahren nicht ausreichend (Wortlaut „Beratungen“)

# Zuständigkeitsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe (§ 36b Abs. 2 SGB VIII)

- Frühzeitige Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens: I.d.R. ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel
- Durchführung einer Teilhabeplankonferenz bei Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten

# Zuständigkeitsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe (§ 36b Abs. 2 SGB VIII)

- Bei absehbarer Zuständigkeit und Leistungsberechtigung soll Träger der Eingliederungshilfe die Teilhabeplanverantwortung nach § 19 Abs. 5 SGB IX übernehmen (Gesamtplanverfahren ebenfalls durchzuführen)
- Dadurch kein neuer Antrag erforderlich (BT-Drs. 19/26107, 88)

# Zuständigkeitsübergang bei Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 3)

- Prüfung der Erforderlichkeit, ein Jahr vor Beendigung
- Wenn ja: § 36b SGB VIII gilt entsprechend
- Prüfung muss nicht gleich zum Ergebnis kommen (BT-Drs. 19/26107, 94)

# Beratende Teilnahme am Gesamtplanverfahren

(§ 117 Abs. 6 SGB IX, § 10a Abs. 3 SGB VIII)

- Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten des minderjährigen Leistungsberechtigten
- Beratende Teilnahme des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 86), sofern zur Bedarfsfeststellung erforderlich und Zustimmung der Personensorgeberechtigten
- § 10a Abs. 3 tritt am 01.01.2028 außer Kraft

# Beratende Teilnahme am Gesamtplanverfahren (§ 117 Abs. 6 SGB IX)

- Abweichung in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei möglicher Verzögerung des Gesamtplanverfahrens)
- Teilnahme nicht als Rehabilitationsträger
- Aufklärung der Personensorgeberechtigten über die Rolle des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Unabhängig von Teilhabeplan

# Vorschlag einer Gesamtplankonferenz (§ 119 Abs. 1 SGB IX)

- Vorschlagsrecht einer Gesamtplankonferenz für:
- Leistungsberechtigte
- Beteiligte Rehabilitationsträger
- Bei minderjährigen Leistungsberechtigten der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe

# Beratung - § 10a SGB VIII

- Allgemeiner Beratungsanspruch für Leistungsberechtigte oder –empfänger und Personen die Leistungen erhalten sollen (§ 10a Abs. 1 SGB VIII)
- In verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form (insbesondere „leichte Sprache“)
- Auf Wunsch im Beisein einer Vertrauensperson

# Beratung - § 10a SGB VIII

- Konkretisierung von §§ 14, 15 SGB I (BT-Drs. 19/26107, 77)
- Unberührt bleiben andere Beratungspflichten, z.B. § 106 SGB IX (BT-Drs. 19/26107, 77)
- „Eingangsmangement oder Eingangsberatung“
- In der Regel vor Antragstellung

# Beispielhafte Beratungsinhalte

## (§ 10a Abs. 2)

- Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem
- Leistungen anderer Leistungsträger
- Mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe
- Verwaltungsabläufe
- Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung
- Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum (z.B. EUTB)

# Umfasste Tätigkeiten

Soweit erforderlich:

- Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme der Leistung sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

# Behinderungsbegriff (§ 7 Abs. 2 SGB VIII)

- Aufnahme eines Behinderungsbegriffs in die Begriffsbestimmungen des SGB VIII
- Angelehnt an § 2 SGB IX

# Behinderungsbegriff (§ 7 Abs. 2 SGB VIII)

„Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Christoph Grünenwald

## Stufe 2

- Einführung eines **unabhängigen** Verfahrenslotsen **beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (§ 10b Abs. 1 S. 3)
- Anspruch für Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 10b Abs. 1 S. 1)
- Er soll bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken (§ 10b Abs. 1 S. 2)

## Stufe 2

- Auf Wunsch
- Vom Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens (BT-Drs. 19/26107, 79)
- Abgrenzung zur Beratung aus anderen Sozialleistungssystemen: Verfahrenslotse auf junge Menschen mit Behinderung und deren Familien fokussiert (BT-Drs. 19/26107, 79)

## Stufe 2

- Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 10b Abs. 2 S. 1)
- Halbjährlicher Bericht an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere über: Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern (§ 10b Abs. 2 S. 2)

# Stufe 3

- Übergang der vorrangigen Leistungszuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen an alle Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII (§ 10 Abs. 4 S. 2)
- **Bedingung: Ein Bundesgesetz wird bis 1. Januar 2027 verkündet, das die nähere Ausgestaltung regelt (Art. 9 Abs. 3 KJSG).**

# Stufe 3 (Art. 9 Abs. 3 KJSG)

Bundesgesetz regelt nach § 10 Abs. 4 S. 3 auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation

1. den leistungsberechtigten Personenkreis
2. Art und Umfang der Leistung
3. die Kostenbeteiligung
4. das Verfahren

# Gesetzesevaluation (§ 107 Abs. 2)

- Untersuchung der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und Teil 2 SGB IX mit dem Ziel, nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten
- Finanzielle Auswirkungen
- Hinweise auf gesetzliche Ausgestaltung
- Abschluss bis 31.12.2024

# Gesetzesevaluation (§ 107 Abs. 2)

- Maßgaben:
- Keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen
- Keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs

# Entschließung des Bundestags: BR-Drs. 319/21, 6

„Die Absicherung im § 107 Absatz 2 SGB VIII-E gegen eine Schlechterstellung von Leistungsberechtigten gegenüber der jetzigen Rechtslage sowie der Kostenträger gegen starke Leistungsausweitungen sehen wir dabei ausdrücklich nicht als eine qualitative Festschreibung des Status quo.“

## Gemeinsam zum Ziel

### Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe!

- Beteiligungsprozess zur Ausgestaltung der inklusiven Lösung
- Einrichtung einer AG „Inklusives SGB VIII“
- Fünf Sitzungen in 2022/2023
- Gesetzgebungsverfahren nach Abschluss der AG in 2024

# Optionen Leistungstatbestand

- Trennung zwischen Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe; § 35a SGB VIII um (drohende) geistige und körperliche Behinderung
- Zusammenführung Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe; Aber unterschiedliche Voraussetzung je nach Bedarf
- Zusammenführung Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe; Einheitliche Voraussetzungen und bei (drohenden) Behinderungen zusätzliche behinderungsspezifische Voraussetzungen

## Weitere Optionen Leistungstatbestand

- Behinderungsbegriff wird aus § 2 SGB IX übernommen
- Wesentlichkeit wird aufgegeben
- Wesentlichkeit wird nur für körperliche und geistige Behinderung übernommen
- Wesentlichkeit wird für alle Behinderungsarten übernommen

## Option Verweis auf EinglHVO

- Kein Verweis
- Verweis
- Oder Schaffung einer eigenen VO für das SGB VII

# Optionen Leistungskatalog

- Getrennte „offene“ Leistungskataloge (wie bisher)
- Wie bisher aber Leistungskatalog für EGH wird in SGB VIII übernommen
- Gemeinsamer neuer Leistungskatalog im SGB VIII

## Optionen Planverfahren

- Hilfe zur Erziehung richtet sich nach Hilfeplan, behinderungsbedingte Bedarfe nach Teilhabeplan
- Verfahrensregeln aus Teil 1 SGB IX werden im SGB VIII explizit aufgenommen
- Verfahrensregeln aus Teil 1 SGB IX gelten sowohl für Hilfe zur Erziehung als auch Eingliederungshilfe
- **Aber:** Offen Verhältnis zum Gesamtplan

# Optionen Übergang zwischen den Systemen

- Zuständigkeitswechsel mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuständigkeitswechsel mit Vollendung des 21. Lebensjahres
- Zuständigkeitswechsel in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei überwiegender Wahrscheinlichkeit, dass Bedarf zeitnah entfällt, verbleibt die Zuständigkeit in der Jugendhilfe.

# Optionen Verfahrenslotse

- Entfristung und Erweiterung um weitere Schnittstellen wie SGB V und SGB XI
- Befristung lediglich im Hinblick auf Schnittstelle zur Eingliederungshilfe bis 2028, ansonsten wie oben.
- Option wie oben + Befristung der Aufgaben nach § 10b Abs. 2 SGB VIII
- Unterstützungsfunktion wird um neue Umsetzungserfordernisse erweitert

# Umsetzungsoptionen

- Umsetzung zum 01.01.2028
- Bzw. mit zusätzlichem Stufenmodell abhängig von Ausgestaltung

**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

A handwritten signature in white ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'CG'.

Christoph Grünenwald